

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung  
der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der  
Bioenergie Ruhrtal GbR, 45219 Essen**

Untere Immissionsschutzbehörde  
Az.: 113-59.0004/22/8.6.2.2

Essen, den 14.01.2024

Die Firma Bioenergie Ruhrtal GbR, Landsberger Straße 105, 45219 Essen hat mit Datum vom 01.10.2022 einen Antrag gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage auf dem Grundstück Landsberger Straße 105 in 45219 Essen (Gemarkung Kettwig, Flur 54, Flurstück 80, 83) gestellt.

Gegenstand des Änderungsantrages ist die Erweiterung der Biogasanlage um eine Biogasaufbereitungsanlage zur Aufbereitung von 1,2 Mio. bis weniger als 2 Mio. Normkubikmetern Rohbiogas je Jahr ( $\text{Nm}^3/\text{a}$ ) zu Biomethan und die Errichtung und der Betrieb einer regenerativen thermischen Nachverbrennungsanlage (RNV-Anlage). Durch den Betrieb der Biogasaufbereitungsanlage wird ein Teil des bereits erzeugten Biogases zu Biomethan aufbereitet (Aufbereitungskapazität: 200 Normkubikmeter Rohbiogas je Stunde). Infolge dessen sinken die Betriebszeiten der BHKW. Das Rohbiogas wird zuerst über einen Biogaskühler vorgetrocknet und mit Aktivkohle gereinigt. Im Anschluss wird das vorgereinigte Biogas mit einem Kompressor angesaugt, verdichtet und mit Membranstufen zu Biomethan und einem  $\text{CO}_2$ -reichen Abgasstrom aufbereitet. Des Weiteren soll ein Gärrestbehälter (Bestand) als zweiter Nachgärer umgenutzt werden. Mit der Umnutzung sind keine baulichen Änderungen verbunden. Die genehmigten Anlagenparameter, wie Herkunft des Substrates, Substratmenge und Rohbiogaserzeugung (weniger, als 2,3 Mio.  $\text{Nm}^3/\text{a}$ ) bleiben unverändert.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht gemäß § 9 Abs. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage I zum UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Das Grundvorhaben fällt nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG i.V.m. Nr. 8.4.1.2 (S), Nr. 8.4.2.2 (S) und Nr. 1.2.2.2 (S) der Anlage I Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG in den Anwendungsbereich des UVPG. Diese Vorhaben waren bereits Gegenstand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Aufgrund der Errichtung und des Betriebes einer Anlage zur Aufbereitung von Rohbiogas mit einer Verarbeitungskapazität von 1,2 Mio. bis weniger als 2 Mio.  $\text{Nm}^3/\text{a}$  (Änderungsvorhaben) fällt die Anlage erstmalig unter die Nr. 1.11.2.2 der Anlage I Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG und somit in den Anwendungsbereich des UVPG. Dieses Vorhaben ist in der Spalte 2 der Anlage I Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG mit einem „S“ gekennzeichnet. Somit ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 7 und 5 UVPG durchgeführt worden, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 UVPG wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen festgestellt, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht. Gemäß § 9 Abs. 4 UVPG gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 UVPG entsprechend.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wird die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die standortbezogene Vorprüfung berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standortes oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Die Prüfung in der ersten Stufe ergab, dass bei dem beantragten Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten –Wasserschutzgebiet sowie Landschaftsschutzgebiet– gemäß den in Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Folglich war auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung auf der zweiten Stufe ergab, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter i.S.d. UVPG zu erwarten sind. Dieser Entscheidung liegen u.a. die folgenden Aspekte zugrunde:

Das Betriebsgrundstück, auf dem die Biogasanlage um eine Biogasaufbereitungsanlage erweitert werden soll, liegt im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans S15 Gr. II Nr. 8a „Ruhraue Kettwig – Mülheim“, der für das Antragsgrundstück keine Festsetzung trifft. Das Vorhaben ist daher aufgrund seiner Lage im Außenbereich der Stadt Essen im Übrigen nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine privilegierte Nutzung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB.

Das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb und stellt lediglich eine Ergänzung der bestehenden Anlage dar. Eine Verpflichtungserklärung gemäß § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB liegt vor.

Das Vorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Untere Kettwiger Ruhraue“, welches über die Festsetzungen in Kapitel 3.4.35 des Landschaftsplans Essen besonders geschützt ist. Gemäß Kapitel 3.3 Ziffer II Nr. 4 des Landschaftsplanes ist das Errichten baulicher Anlagen verboten. Zur Realisierung des Vorhabens ist daher eine Befreiung gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erforderlich. Die erforderliche Befreiung gemäß § 67 BNatSchG wurde mit Datum vom 21.11.2023 (Az. 59-5-1-45-2647) vom Umweltamt der Stadt Essen –Untere Naturschutzbehörde– nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen erteilt.

Darüber hinaus handelt es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen Eingriff gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG. Es wird eine von der Stadt Essen –Untere Naturschutzbehörde– mindestens 2.000 m<sup>2</sup> ausgewiesene große Fläche, als Schmetterlings- und Wildbienenwiese hergestellt (Kompensationsfläche).

Zusätzliche Flächenversiegelungen fallen lediglich in einem Umfang von ca. 144,3 m<sup>2</sup> an.

Weiterhin wurde in einer artenschutzrechtlichen Kurzeinschätzung nachgewiesen, dass die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG der Realisierung des Vorhabens aus gutachterlicher Sicht nicht entgegenstehen.

Im süd-westlichen Bereich liegt das FFH-Gebiet Natura 2000-Nr. DE-4607-301, Wälder bei Ratingen (Kreis Mettmann). Das Vorhaben hat einen Abstand von ca. 392,4 m zu dem FFH-Gebiet. Bei dem beantragten Vorhaben kann ausgeschlossen werden, dass dieses erhebliche Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet hat, deswegen wurde keine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

In der Biogasaufbereitungsanlage wird mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Die entsprechenden Anforderungen werden beachtet. U.a. werden eventuell austretende wassergefährdende Stoffe mithilfe entsprechend dimensionierter Auffangräume aufgefangen. Im Falle einer Leckage wird diese mittels Druckdifferenzüberwachung detektiert, Alarm ausgelöst und die Anlage abgeschaltet.

Das Vorhaben fällt unter die Regelungen des §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 35 Landeswassergesetz (LWG). Hierbei wird die Verbotsbefreiung nach §§ 3 und 9 der Wasserschutzgebietsverordnung Essen – Kettwig (WSVO) ausgesprochen. Für die Errichtung und Betrieb der Biogasaufbereitungsanlage wurde daher eine Befreiung von den Verboten dieser Verordnung benötigt. Die erforderliche Befreiung wurde von der Stadt Essen –Untere Wasserbehörde– mit Datum vom 14.08.2023 (Az.: 59-2-2-1-345-01/23) nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen erteilt.

Die durch den Betrieb der Biogasaufbereitungsanlage verursachten Geräusche können nicht zu einer Überschreitung der in der Nachbarschaft festgesetzten Immissionsrichtwerte für Lärm führen. Die von der Anlage ausgehende Zusatzbelastung liegt mindestens 10 dB(A) unterhalb der anzusetzenden Immissionsrichtwerte der TA-Lärm, wie aus der schalltechnischen Untersuchung hervorgeht. Spitzenpegel, die die Richtwerte nach TA-Lärm um mehr als 30 dB(A) am Tag respektive 20 dB(A) in der Nacht überschreiten, sind nicht zu erwarten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Einwirkungsbereich der Gesamtanlage durch Lärmimmissionen sind nicht zu erwarten.

Der CO<sub>2</sub>-reiche Abgasstrom wird in einer RNV-Anlage nachbehandelt. Die in der TA-Luft festgelegten Emissionsgrenzwerte werden unterschritten. Durch eine Schornsteinhöhenberechnung für die geplante RNV-Anlage wurde plausibel dargelegt, dass der Abgaskamin mit einer Höhe von 10 m über Flur ausreichend bemessen ist, um einen ungestörten Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung und eine ausreichende Verdünnung zu gewährleisten. Aufgrund der geringen Emissionsmassenströme sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der Betrieb der BHKW in Folge der Einspeisung eines Teils des erzeugten Biogases in das öffentliche Gasnetz, reduziert wird.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall nach § 9 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG, auf der Grundlage einer überschlägigen Prüfung der Angaben des Vorhabenträgers (Antragsunterlagen), eigener Informationen sowie nach Beachtung sämtlicher fachtechnischen Stellungnahmen und der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie unter Beachtung der Schwere und des Ausmaßes der Auswirkungen auf die Umwelt ergeben, dass erheblich nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Eisenmann